

# Antrag auf Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Bearbeitungsvermerk der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

über die Gemeinde / den Markt / die Stadt

---

---

---

An das

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Postfach 1451

85264 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Eingangsdatum:
gegen die Erlaubnis bestehen <input type="checkbox"/> keine Einwände <input type="checkbox"/> folgende Einwände (ggf. Beiblatt verwenden)
Ort, Datum
Name, Unterschrift, Amtsstempel

- Baudenkmal**                       **Ensemble**  
 **Nähe Baudenkmal**             **Bodendenkmal**

## 1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	

## 2. Eigentümer/in (nur auszufüllen wenn Antragsteller/in und Eigentümer/in nicht identisch)

Nachname		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	

## 3. Baugrundstück / Anwesen

Gemeinde	Gemeindeteil
Straße	Hausnummer
Gemarkung	Flurnummer

#### 4. Art der geplanten Maßnahme

- Außenarbeiten an einem Baudenkmal, Ensemble oder im Nähebereich zu einem Baudenkmal
- Innenarbeiten an einem Baudenkmal oder Arbeiten an der Ausstattung des Denkmals
- Erdarbeiten auf einem Grundstück mit bekannten / zu erwartenden Bodendenkmälern

#### 5. Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. Beiblatt verwenden)


#### 6. Anlagen (bitte beachten Sie die beigefügte Erläuterung zum Erlaubnisantrag)

**Bitte beachten: Pflichtangaben für Bodendenkmal-Erlaubnisanträge sind fett gedruckt.**

- Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Vorhabens**
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100
- Schnitte im Maßstab 1:100, bei zusätzlichem Bodenaustausch mit Angabe der Tiefe des Bodeneingriffs**
- ist das Vorhaben unterkellert?**    ja    nein
- Bestandsbeschreibung
- Fotos
- Maßnahmenbeschreibung
- Kostenschätzung, Kostenangebote oder Leistungsverzeichnisse
- sonstige Anlagen

**Mir/uns ist bekannt, dass mit allen Maßnahmen erst nach Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis begonnen werden darf.**

Ort, Datum	Unterschrift
	_____

# Erläuterung und Hinweise zum Antrag auf Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

## 1. Allgemeine Hinweise

In der Regel sind Maßnahmen, die sich auf Bau- oder Bodendenkmäler oder die in die Denkmalliste eingetragenen beweglichen Denkmäler beziehen, nur zulässig, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür zuvor eine Erlaubnis erteilt hat. Die wichtigsten Fälle sind nachstehend aufgeführt:

### Baudenkmäler / in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Denkmäler

Für alle Maßnahmen, durch die ein Baudenkmal beseitigt, verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden soll, und für die meisten Maßnahmen, die sich auf geschützte Ausstattungstücke beziehen, benötigen Sie eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis brauchen Sie auch, wenn Sie in der Nähe eines Baudenkmals Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen, Gebäude, Werbeanlagen oder Carports errichten, verändern oder beseitigen wollen, wenn sich die von Ihnen geplante Maßnahme auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.

Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Baudenkmäler entfällt, wenn Sie für Ihr Vorhaben eine Baugenehmigung benötigen. In diesen Fällen wird der Denkmalschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Baubehörde beteiligt. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Maßnahmen an Baudenkmälern, für die Sie keine Baugenehmigung brauchen, immer eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis benötigen!

Auf die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis haben Sie einen Rechtsanspruch, soweit keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Wenn es hingegen solche Gründe gibt, kann die Erlaubnis verweigert werden. Statt die Erlaubnis abzulehnen, kann die Erlaubnisbehörde sie unter Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen erteilen, die sicherstellen sollen, dass eine denkmalverträgliche Lösung realisiert wird. Das ist in der Praxis ein sehr gebräuchlicher Weg. Diese Grundsätze gelten auch bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben an Baudenkmälern.

### Ensembles

Bei einem Ensemble handelt es sich um ein erhaltenswertes Orts-, Platz- oder Straßenbild, welches in seiner Gesamtheit erhaltenswürdig ist. Es können auch bauliche Anlagen Teil eines Ensembles sein, die für sich genommen die Voraussetzungen an ein Einzelbaudenkmal nicht erfüllen. Für die Beseitigung oder Veränderungen an einem Gebäude, welches Teil eines Ensembles aber kein Einzeldenkmal ist, ist ebenfalls eine Erlaubnis erforderlich.

### Bodendenkmäler

Sie benötigen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, wenn Sie gezielt nach Bodendenkmälern graben wollen oder aus anderen Gründen Erdarbeiten durchführen wollen oder müssen, die sich auf Bodendenkmäler auswirken können. Dabei reicht es schon aus, dass Sie vermuten oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sich auf Ihrem Grundstück Bodendenkmäler befinden. Hierher gehört vor allem der Fall, dass Sie auf einem Grundstück bauen wollen, auf dem sich Bodendenkmäler befinden.

Die Denkmalschutzbehörde kann eine Erlaubnis in diesen Fällen verweigern, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Erlaubnis unter Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Der Inhaber der denkmalrechtlichen Erlaubnis trägt nach ständiger Rechtsprechung die Kosten für die Durchführung einer archäologischen Untersuchung sowie für die sich daraus ggf. im Bauverlauf ergebenden Verzögerungen.

### Denkmalliste

Auskunft über die Denkmaleigenschaft, Ensembles und Bodendenkmäler erhalten Sie über den BayernViewer Denkmal unter folgender Webadresse oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

[http://www.geodaten.bayern.de/tomcat\\_files/denkmal\\_start.html](http://www.geodaten.bayern.de/tomcat_files/denkmal_start.html)

### Fristen

Für das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren gibt es keine Fristen und Termine. Bitte beachten Sie aber, dass die Erlaubnis erteilt sein muss, wenn Sie mit Ihrer Maßnahme beginnen wollen. Zudem ist zu bedenken, dass die in den Auflagen oder Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen Zeit kosten können. Deshalb empfiehlt es sich, den Erlaubnisantrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Anlaufstelle ist immer die Gemeinde, die zu dem Antrag eine Stellungnahme abgibt und ihn dann unverzüglich an die Untere Denkmalschutzbehörde weiterleitet.

### Kosten

Erlaubnisse und Beratungen nach dem Denkmalschutzgesetz sind kostenlos. Hingegen gelten für Baugenehmigungen, die sich auf Baudenkmäler beziehen, die üblichen Kostenregelungen.

## 2. Ausfüllhinweise

Reichen Sie Ihren Antrag bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung ein, in deren Hoheitsbereich sich das Bauvorhaben befindet.

### zu 1. Antragsteller/in

Bitte geben Sie neben Ihrer Anschrift auch eine Telefonnummer an, unter der Sie tagsüber für etwaige Rückfragen erreichbar sind.

### zu 2. Eigentümer/in

Sofern es sich bei Antragsteller/in und Eigentümer/in nicht um die gleiche Person handelt, geben Sie bitte den Eigentümer/ die Eigentümerin des Grundstücks bzw. des Gebäudes an denen Maßnahmen geplant sind gesondert an.

### zu 3. Baugrundstück / Anwesen

Geben Sie hier die Daten zu dem Grundstück an, auf dem die geplante Maßnahme durchgeführt werden soll.

### zu 4. Art der geplanten Maßnahme

Wählen Sie die Art/en der geplanten Maßnahme aus.

### zu 5. Beschreibung der Maßnahme

Beschreiben Sie die Arbeiten, die geplant sind z.B.

- Erneuerung der Dacheindeckung, Dachaufbauten, Verblechung
- Ausbessern und Erneuern von Putzen, Gesimsen, Fassadengliederung, Anstrichen, Verkleidungen
- Maßnahmen gegen aufsteigende Feuchtigkeit
- Veränderung an der umgebenden Freifläche des Gebäudes, Einfriedung, Terrasse, Gartenhäuschen
- Errichten einer Blitzschutzanlage, Antenne, Satellitenempfangsanlage, Solaranlage, Photovoltaikanlage
- Veränderung am Grundriss, Raumhöhe
- Einbau eines Aufzuges
- Einbau/ Entfernen von Wänden und Decken, Dachgeschossausbau
- Renovierung/ Veränderung von Räumen, der Treppen, Geländer, Fußböden
- Erdarbeiten zur Bebauung mit einem Wohnhaus, Garage, Nebengebäude
- Erdarbeiten für den Abbruch eines bestehenden Gebäudes

### zu 6. Anlagen

Legen Sie alle Unterlagen bei, die zur Beurteilung des Vorhabens hilfreich sind.

Zum Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis sind folgende Anlagen immer beizulegen:

- amtlicher Lageplan ohne Besitzernachweis im Maßstab 1:1000

Bei Bodeneingriffen zusätzlich:

- möglichst exakte Angaben über die geplanten Tiefe des Erdaushubs und die betroffene Flächen des Grundstücks (z.B. anhand eines Lageplans)

Bei Außenarbeiten zusätzlich:

- Fassaden- und Grundrisszeichnungen, sowie Schnitt im Maßstab 1:100
- aussagekräftige Zustandsfotos über die Bereiche der geplanten Maßnahmen
- Maßnahmenbeschreibung mit Material- und Farbangaben, ggf. Leistungsverzeichnisse, Prospekte, Bilder, Belegeplan etc.

Bei Fenster- oder Türerneuerung zusätzlich:

- Fassadenzeichnung mit Darstellung der zu erneuernden Fenster, Türen oder Tore im Maßstab 1:100
- Angabe von Material und Farbe

Bei Umbauten zusätzlich:

- Bestandspläne im Maßstab 1:100 und Pläne mit Darstellung der Veränderung im Maßstab 1:100

Bei Werbeanlagen zusätzlich:

- Fassadenplan im Maßstab 1:100
- Beschreibung der Werbeanlage und deren Beleuchtung
- farbige Darstellung der Werbeanlage im Maßstab 1:10 mit Material- und Farbangaben (RAL oder NCS)
- aktuelles Foto der Fassade, an der die Werbeanlage angebracht werden soll